

Schärfere Praxis beim Steuerbetrug

Christoph Beer, Advokat, dipl. Steuerexperte, Aurenum AG

Wer kennt sie nicht, die Geschichten, dass ein Unternehmer privaten Aufwand über das Geschäft abwickelt? Oder dass der Ehepartner Lohnzahlungen erhält, ohne für die Firma zu arbeiten? Dass damit allenfalls ein Steuerbetrug begangen wird, ist vielen Steuerpflichtigen wohl nicht bewusst.

Der Steuerbetrug

Steuerbetrug begeht, wer vorsätzlich zum Zweck der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung der Steuerbehörden braucht. Das Delikt ist bereits mit der Einreichung der Urkunde vollendet. Es braucht also keine falsche Veranlagung. Klare Fälle, in denen Steuerbetrug vorliegt, sind etwa das Nichtverbuchen von Geschäftseinnahmen oder auch die Verbuchung von Privataufwand in der Gesellschaft.

Bisherige Praxis

In der Praxis korrigierten die Steuerbehörden solche Sachverhalte in der Regel in der Veranlagung, wenn sie sie entdeckten und rechneten sie auf. Strafrechtliche Konsequenzen hatte es kaum, nicht zuletzt, weil nicht die Steuerbehörde zur strafrechtlichen Verfolgung zuständig ist, sondern die Strafverfolgungsbehörde.

Urteil vom 4. Juli 2013

Das Bundesgericht hatte zu beurteilen, ob eine als Geschäftsaufwand verbuchte Reise und die Nichtverbuchung des Privatanteils bei einem Geschäftsauto den Tatbestand des Steuerbetrugs erfüllt. Das Gericht hielt fest, dass kein Ermessen bestehe, ob ein Privatanteil aufzurechnen sei. Ein Spielraum bestehe lediglich bei der Frage der Höhe des Privatanteils. Da im vorliegenden Fall kein Privatanteil aufgerechnet worden sei, liege ein Steuerbetrug vor.

Urteil vom 17. Mai 2013

In dieser Entscheidung hatte das Bundesgericht zu beurteilen, ob ein Revisor Gehilfe zum Steuerbetrug sein könne. Auch hier hält es fest, dass Gehilfenschaft möglich sei, wenn es nicht mehr um das Ausschöpfen von Ermessen gehe, sondern z.B. um Zuwendungen an Schwestergesellschaften ohne Gegenleistung oder die Verbuchung von privatem Auf-

wand in der Buchhaltung. Es verurteilte den Revisor wegen Gehilfenschaft zum Steuerbetrug.

Vernehmlassungsvorschlag

Ende September 2013 wurde das Vernehmlassungsverfahren zum revidierten Steuerstrafrecht abgeschlossen. Derzeit werden die Stellungnahmen ausgewertet.

Der Vorschlag sieht vor, dass grundsätzlich die Steuerbehörden zuständig sind. Sie können das Verfahren durchführen und abschliessen. Sie sollen Zwangsmassnahmen (Beschlagnahme, Hausdurchsuchungen, etc.) anordnen können. Bankunterlagen sollen nur mit Ermächtigung des zuständigen kantonalen Steuerwalters eingefordert werden können. Der Steuerpflichtige kann eine gerichtliche Beurteilung verlangen. Steht eine Freiheitsstrafe zur Diskussion, soll die Steuerverwaltung den Fall der Staatsanwaltschaft übergeben.

Zusätzliche Steuerbeamte?

Die Steuerverwaltung Solothurn hat kürzlich mitgeteilt, dass Buchprüfungen bei Unternehmen durchschnittlich CHF 30'000 zusätzlichen Steuerertrag bringen. Derzeit werden in diesem Kanton jährlich knapp 2 % aller Unternehmen einer Buchprüfung unterzogen. In den anderen

Kantonen dürfte diese Quote ähnlich sein.

Das gfs-zürich hat im Juli 2013 eine Umfrage zu dieser Frage gemacht. 47 % der Befragten waren für mehr Steuerbeamte, 47 % der Befragten dagegen und 6 % unentschieden. Am deutlichsten dagegen waren Personen mit einem Einkommen von über CHF 12'000 pro Monat.

Fazit

Unterlässt der Steuerpflichtige die Deklaration in der Buchhaltung, kann dies ein Steuerbetrug darstellen, zumindest, wenn eine gewisse Erheblichkeit gegeben ist (was auch immer das heisst). Liegt ein Steuerbetrug vor, muss die Steuerbehörde bei der Strafbehörde Anzeige erstatten. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Praxisverschärfung durch das Bundesgericht vermehrt zu Strafverfahren führen wird. Die erstmalige straflose Selbstanzeige schützt sowohl vor einer Busse als auch vor einer möglichen Freiheitsstrafe wegen Steuerbetrugs.

Aurenum AG

Lindenhofstrasse 40
4052 Basel
061 201 20 50

www.aurenum.ch